Beschlussvorlage



		Drucksache Nr.
öffentlich		1724/2020
Amt/Aktenzeichen	Datum	ТОР
61/68	08.03.2021	

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 13.04.2021 **Beratungsfolge Gremium** Zuständigkeit Datum Status Ortsbeirat Mainz-Oberstadt Kenntnisnahme 20.04.2021 Ö Ö Verkehrsausschuss Vorberatung 27.04.2021 Ö Stadtrat Entscheidung 28.04.2021

Betreff:

Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereichs "Am Alten Schulgarten"

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 17.03.2021

gez. Eder

Katrin Eder Beigeordnete

Mainz, 13.04.2021

gez. Ebling

Michael Ebling Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ortsbeirat Mainz-Oberstadt sowie der Verkehrsausschuss empfehlen dem Stadtrat, das Einvernehmen zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße "Am Alten Schulgarten" zu geben.

Der Stadtrat erteilt das Einvernehmen gemäß § 45Abs. 1b S. 2 StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches für die Straße "Am Alten Schulgarten".

Sachverhalt:

Die Anwohnenden bitten die Straße "Am Alten Schulgarten" in einen verkehrsberuhigten Bereich umzuwandeln. Kraftfahrzeuge, besonders Lieferdienste fahren hier sehr schnell, da keine Geschwindigkeitsbeschränkung vorhanden ist und somit die innerorts vorgeschriebenen 50 km/h gelten. Spielende Kinder und Radfahrende sind hier besonders gefährdet, da eine Stichstraße an einer sehr unübersichtlichen Stelle in einen Wendeplatz mündet.

Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sind die Kriterien der StVO zur Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches erfüllt.

Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches dient zur Verkehrsberuhigung aufgrund der vorgeschriebenen Schrittgeschwindigkeit.

Die notwendige Anordnung zur Kennzeichnung von verkehrsberuhigten Bereichen trifft die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 b Nr. 3 i. V. m. S. 2 Straßenverkehrsordnung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Lösung:

Die Straße "Am Alten Schulgarten" wird als verkehrsberuhigter Bereich ausgewiesen. Hierdurch darf nur noch in Schrittgeschwindigkeit gefahren und in gekennzeichneten Flächen geparkt werden. Die Straßenverkehrsbehörde wird die Parkplätze markieren.

Alternativen:

Keine

Ausgaben/Finanzierung:

Ca. 300,-- Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Keine